

Haushalt- & Eigenheimversicherung - Besondere Bedingungen für Schäden durch Terrorakte 2017

Stand August 2022

Geltungsbereich

Der in den Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) und den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2016), soweit diese dem gegenständlichen Vertrag zugrunde liegen, vorgesehene Ausschluss von Terrorschäden ist für die Sachversicherung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben.

Für die Haftpflichtversicherung bleibt der Ausschluss aufrecht.

Artikel 1. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

1. Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer gedeckt. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
 - 1.1. **Ausgeschlossene Schäden**
Im Rahmen dieser besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, jedenfalls keine Deckung für
 - a. Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
 - b. Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden;
Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkung chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
 - c. Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.
2. **Örtlicher Geltungsbereich**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.
3. **Entschädigungshöchstgrenze**
Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Höchsthaftungssumme, ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,00, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.
Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Artikel 2. Geltungsdauer

Der Einschluss von Schäden durch Terrorakte kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieser besonderen Bedingung oder des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Artikel 3. Schlussbestimmung

Diese Sonderbedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.